



Brunnen, 15. Februar 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

Wir freuen uns, dass mit dem revidierten Bundesgesetz der Grundsatz „Ein Kind - eine Zulage“ endlich verwirklicht wird. Die SP unterstützt auch, dass für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende die gleichen Beitragssätze gelten. Schliesslich befürworten wir, dass die Entscheidungskompetenz über die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen (vgl. § 7) beim Kantonsrat liegt.

Familienzulagen sind entweder an ein Erwerbseinkommen oder ein Erwerb ersatzeinkommen gebunden. Weiter besteht ein Anspruch, wenn die Eltern als Nichterwerb stätige (NE) gemeldet sind. Durch die Maschen fallen hingegen Eltern, welche im Laufe des Jahres das Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen - zum Beispiel durch Aussteuerung - verlieren, den Mindestbeitrag von Fr. 475.00 (2011) aber bereits ausgerichtet haben. Eine NE-Anmeldung kann deshalb nicht erfolgen und sie erhalten für den Rest des Jahres keine Familienzulagen mehr. Erst im Folgejahr kann - sofern sie immer noch nicht erwerbstätig sind - eine NE-Anmeldung und ein Antrag für Familienzulagen erfolgen. Die SP ist der Ansicht, dass genau diese Familien auf die sofortigen monatlichen Zulagen angewiesen sind und ihnen das Geld im Portemonnaie fehlt. Wir bitten die Regierung diese Lücke zu schliessen und sämtliche NE-Fälle gleich zu behandeln. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden bzw. die Kompetenz erhalten, diese Ungleichheit zu korrigieren.

Zu den einzelnen Paragraphen

Die beantragten Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt.

§ 8 2. Geburts- **und Adoptionszulage**

Antrag: ¹ Es besteht Anspruch auf eine Geburts- **und Adoptionszulage**...

Begründung:

Die Geburtszulagen sind wohl unter anderem als Anschaffungskosten für die Kindersachen zu verstehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese auch bei Adoptionen auszuführen, da genau dieselben Kosten anfallen.

§ 12 4. Auszahlung der Geburts- **und Adoptionszulage**

Antrag: Die Auszahlung der Geburts- **und Adoptionszulage**...

Begründung:

vgl. § 8 Abs. 1

§ 24 7. Schwankungsreserve

Antrag: Übersteigen die Reserven (...), so schlägt diese dem Regierungsrat eine Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes **oder eine Anpassung der Zulagen innerhalb der bundesgesetzlichen Möglichkeiten** vor.

Begründung:

Bei einer zu grossen oder zu kleinen Reserve sollen je nach Bedarf entweder der Beitragssatz oder die Beiträge angepasst werden können. Selbstverständlich müssen dabei die vom Bund festgelegten Mindestzulagen eingehalten werden.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freundlichen Grüssen.

SP Kanton Schwyz
Martin Reichlin, Präsident